

**Vortrag beim LV autismus Saarland
am 09.12.2016 in Homburg (Saar)**

**Rechte von Menschen mit Autismus –
aktuelle Entwicklungen**

**Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

- I. Versorgungsmedizinverordnung, Merkzeichen**
- II. Grundlagen der Eingliederungshilfe, Ausblick auf das BTHG**
- III. Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen**
- IV. Autismustherapie und Schulbegleitung**
- V. Ausbildung und Teilhabe am Arbeitsleben**
- VI. Wohnen**
- VII. Heranziehung zu Kostenbeiträgen**
- VIII. Verfahrensfragen**

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismus als Behinderung → Versorgungsmedizinverordnung in Bezug auf Menschen mit Autismus

→ Voraussetzung: Diagnose nach ICD 10 (aktuelle Version)

→ Feststellung des **GdS** (Grad der Schädigungsfolgen) bzw. **GdB** (Grad der Behinderung) bei Menschen mit Autismus:

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdS 10 - 20

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 30 - 40

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten (z.B. Integrationshelfer notwendig): GdS 50 – 70

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 80 - 100

Problem → Die Anwendung in der Verwaltungspraxis ist sehr uneinheitlich, da die Verordnung keine präzisen Anhaltspunkte enthält.

Rechte von Menschen mit Autismus

Schwerbehinderung:

Ein **Schwer**behindertenausweis wird ab einem GdB von 50 ausgestellt, § 69 Abs.5 SGB IX

Er dient der Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen nach §§ 68 ff SGB IX -- > Schwerbehindertenrecht, z.B. besonderer Kündigungsschutz

Aber: Auch ohne Schwerbehinderung bestehen Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII (z.B. Autismustherapie und Schulbegleitung), d.h. hierfür ist eine Behinderung ist ausreichend. Dies bedeutet, dass für Schüler mit Autismus ein Schwerbehindertenausweis zwar hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die rückwirkende Anerkennung der (Schwer-) Behinderung bei Autismus wird von den Versorgungsämtern unterschiedlich beurteilt.

→ **VersorgungsmedizinVO**: Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. **Keine Pauschale Festsetzung** des GdB ab einem bestimmten Lebensalter

Die Rechtsprechung dazu ist bisher uneinheitlich.

Wenn frühere Arztberichte Symptome eindeutig belegen können, die erst später zu einer Autismusdiagnose geführt haben, dann sollte die rückwirkende Anerkennung beantragt werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Auf der Basis eines Grundlagenbescheides des Versorgungsamtes kann die Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern beim Finanzamt beantragt werden.

Aber: Urteil des BFH vom 21.2.2013 (Az. V R 27/11)

Steuerbescheide können in Fällen ressortfremder Grundlagenbescheide nur noch rückwirkend für maximal 4 Jahre geändert werden, weil die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer gemäß § 169 Absatz 2 Nr. 2 AO vier Jahre beträgt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Gegen das obengenannte BFH-Urteil wurde unter dem Az. 1 BvR 1787/13 Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden wurde.

Betroffenen kann daher die Empfehlung gegeben werden, laufende Einspruchs- bzw. Klageverfahren auszusetzen, bis über die anhängige Verfassungsbeschwerde entschieden ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Häufige Merkzeichen bei Menschen mit Autismus: H, B, G (in machen Fällen auch aG)

«H»: Hilflosigkeit, vgl. § 33 b Abs. 6 EStG

Wer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf bzw. eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Außerdem sind notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Hilflosigkeit liegt im oben genannten Sinne auch dann vor, wenn ein psychisch oder geistig behinderter Mensch zwar bei zahlreichen Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe nicht unmittelbar bedarf, er diese Verrichtungen aber infolge einer Antriebsschwäche ohne ständige Überwachung nicht vornähme.

Der Umfang muss erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn die Hilfe dauernd für zahlreiche Verrichtungen, die häufig und regelmäßig wiederkehren, benötigt wird. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben.

Rechte von Menschen mit Autismus

BSG, Leitentscheidung vom 12.02.2003 (B 9 SB 1/02 R, juris, Rn. 14 ff.)

- Grundsätzlich Erheblichkeit des Zeitaufwands, wenn dieser mindestens zwei Stunden täglich erreicht, vgl. Pflegestufe II
- Nicht hilflos ist derjenige, der nur in relativ geringem Umfang, d.h. täglich etwa bis eine Stunde, auf fremde Hilfe angewiesen ist.
- Begriff der Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit aber nicht deckungsgleich → Hilflosigkeit auch bei einem täglichen Hilfsbedarf zwischen 1 und 2 Stunden, wenn der wirtschaftliche Wert der erforderlichen Pflege besonders hoch ist, z.B. wenn behinderungsbedingt ständige Aufsicht erforderlich ist.

→ Änderungen bei der Beurteilung des Merkzeichens H aufgrund des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) ab 01.01.2017 (Einteilung in fünf Pflegegrade) zu erwarten !

Rechte von Menschen mit Autismus

bei **Kindern** ist stets nur der Teil der Hilflosigkeit zu berücksichtigen, der wegen der Behinderung den Umfang der Hilflosigkeit eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet; auch schon im ersten Lebensjahr kann infolge der Behinderung Hilflosigkeit vorliegen

- Bei geistiger Behinderung und GdB von 100 → i.d.R. Merkzeichen H
- Bei geistiger Behinderung und GdB von unter 100 → i.d.R. Merkzeichen H bis zum 18. Lebensjahr, wenn das Kind wegen seines Verhaltens ständiger Überwachung bedarf

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen (zu denen auch die Autismus-Spektrum-Störungen zählen), die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen.....ist regelmäßig Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen.

Problem: regelmäßige Überprüfungen durch die Versorgungsämter nach dem 18. Lebensjahr mit dem Ziel einer Aberkennung des Merkzeichens H

Aber: Merkzeichen H weiterhin zuzuerkennen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen → Widerspruchseinlegung empfehlenswert, wenn mindestens eine Pflegestufe 1 (**oder künftiger Pflegegrad ?**) besteht

Rechte von Menschen mit Autismus

SG Karlsruhe, Urteil vom 10.06.2015, Az. S 17 SB 3307/14

Zu den Voraussetzungen des Merkzeichens "H" (Hilflosigkeit) bei Rufbereitschaft über Handy

Zwar kann auch das Erfordernis ständiger Bereitschaft zur Hilfeleistung (hier Rufbereitschaft über Handy) die Hilflosigkeit begründen. Eine „ständige Bereitschaft“ ist allerdings z.B. nur dann anzunehmen, wenn Hilfe häufig und plötzlich wegen akuter Lebensgefahr notwendig ist.

→ Änderung dieser Rechtsprechung aufgrund des PSG II ?

Rechte von Menschen mit Autismus

Nachteilsausgleiche:

Unentgeltliche Beförderung des Berechtigten im öffentlichen Personennahverkehr

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, solange ein Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist

Geltendmachung eines Pauschbetrages und außergewöhnliche Belastungen nach § 33b Einkommenssteuergesetz

Rechte von Menschen mit Autismus

Merkzeichen «G» : Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr; ortsübliche Fußwegstrecken können nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere bewältigt werden.

Bei geistiger Behinderung ist dies erfüllt, wenn der Behinderte auf Wegen, die er nicht täglich zurücklegt, sich nur schwer zurechtfinden kann.

GdB von 100 → immer

GbB 80 bis 90 → meistens

GdB unter 80 → nur in Einzelfällen

Nachteilsausgleich: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahbereich ohne Fahrausweis, Voraussetzung ist der Erwerb einer speziellen Wertmarke, § 145 Abs.1 Satz 3 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Merkzeichen «B»: Notwendigkeit ständiger Begleitung

§ 146 Abs. 2 SGB IX: Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

→ wenn G oder H, dann regelmäßig auch B (aber nicht zwingend)

Nachteilsausgleich: Die Begleitperson kann die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah- und Fernverkehrs kostenfrei nutzen, § 145 Abs. 2 Nr.1 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

II. Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe für Menschen mit (wesentlichen) Behinderungen nach §§ 53 ff SGB XII

Die Eingliederungshilfe soll

- eine drohende Behinderung verhüten,
- eine vorhandene Behinderung sowie deren **Folgen** beseitigen oder **mildern**
- und den behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern

→ Für Menschen mit Autismus ist die Milderung der Folgen der Behinderung wichtig !

Rechte von Menschen mit Autismus

Das geplante Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Neben anderen Verbänden hatte sich **autismus** Deutschland e.V. für Nachbesserungen beim geplanten Bundesteilhabegesetz eingesetzt.

→ am 18. August 2016 in Form einer Online-Petition bei [change.org](https://www.change.org)
(über 20.000 Unterzeichner)

Rechte von Menschen mit Autismus

Die Online-Petition im Wortlaut:

- Es darf **keinesfalls einen Wegfall von Leistungen** geben. Auch bei Vorliegen nur eines ICF-Items muss ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gegeben sein. Eine Leistungsgewährung nur nach „Ermessen“ reicht nicht aus, wenn in weniger als fünf bzw. drei Lebensbereichen nach ICF Einschränkungen vorliegen. Die Eingliederungshilfe muss zwingend das „Auffangnetz“ für alle Menschen mit Behinderungen sein.
- Das **BTHG muss alle Menschen umfassen**, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.
- Nicht nur eine personelle Unterstützung durch eine anwesende Person, sondern auch eine weitergehende **therapeutische Unterstützung** muss eine notwendige Leistung im Sinne der Eingliederungshilfe sein. Das ist für Menschen mit Autismus außerordentlich wichtig.

Rechte von Menschen mit Autismus

- Das **Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** muss **entfallen**. Auch Personen mit hohem Unterstützungsbedarf sollen arbeiten dürfen!
- Der **Einsatz von Einkommen und Vermögen** muss vollständig **entfallen**! Die geplante Anhebung der Heranziehungsgrenzen beseitigt nicht die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen, die trotz ihrer Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen können, müssen motiviert sein, dies auch anzustreben.
- **Menschen mit Behinderungen dürfen nicht** wegen ihres Unterstützungsbedarfs **auf Pflegeeinrichtungen abgeschoben** werden, wenn sie alleine und mit ambulanter Unterstützung ein freieres Leben führen können, nur weil ein Heim eventuell kostengünstiger ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bisheriger Ablauf des parlamentarischen Verfahrens

- Stellungnahme des Bundesrates vom 23.09.2016 mit insgesamt 96 Änderungsanträgen zum Entwurf der Bundesregierung
- Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
 - zu 22 Punkten Zustimmung
 - zu 23 Punkten Prüfung
 - zu 52 Punkten Ablehnung
 - zu 3 Punkten Erledigung, da Prüfaufträge
- 30.11. 2016 → abschließende Befassung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Bundestages zum BTHG am 01.12.2016 in 2. und 3. Lesung mit insgesamt 68 Änderungsanträgen, u.a. –

- das Verhältnis von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe
- den leistungsberechtigten Personenkreis
- die Zumutbarkeitsregelung
- die Einkommens- und Vermögensheranziehung
- die Umsetzungsbegleitung und modellhafte Erprobung (Personenkreis und finanzielle Entwicklungen)
- das schrittweise Inkrafttreten

→ Letzter Durchgang im Bundesrat am **16.12.2016**

→ entweder Zustimmung oder Anrufung des Vermittlungsausschusses

Rechte von Menschen mit Autismus

Das SGB IX hat künftig die folgende Struktur:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist

Rechte von Menschen mit Autismus

Inkrafttreten

Die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Reformen treten grundsätzlich zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1. Januar 2017, die neuen Leistungen für ein Budget für Arbeit und die Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Der zweite Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft, ebenso die Neuverortung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2.

Rechte von Menschen mit Autismus

Zugang zur Eingliederungshilfe

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX-NEU) wird grundsätzlich überarbeitet. Er soll zum 01.01.2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden. Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 99 SGB IX-NEU, Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer **Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen** sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer **größeren Anzahl** der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer **geringeren Anzahl** der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

Rechte von Menschen mit Autismus

Aufgabe der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe wird in Ausrichtung an bestimmten **Zwecken** gewährt, wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“

vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 102 SGB IX_NEU

Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 SGB IX-NEU

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und.....

Rechte von Menschen mit Autismus

.....

2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Rechte von Menschen mit Autismus

Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,

2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und

3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

- 1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,*
- 2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und*
- 3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.*

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Rechte von Menschen mit Autismus

III. Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

EingliederungshilfeVO (§ 60 SGB XII) unterscheidet zwischen

- geistig
- körperlich und
- seelisch

behinderten Menschen.

Kinder und Jugendliche mit Autismus können **geistig, seelisch** und **körperlich** behindert sein. Sie sind häufig **mehrfachbehindert**.

Rechte von Menschen mit Autismus

- a) körperlich wesentlich Behinderte, § 1 EinglHVO
- aa) cerebralen Bewegungsstörungen und cerebralen Anfallsleiden, § 1 Ziff. 1 EinglHVO
- bb) Bei der ausgeprägten Störung der Wahrnehmung können die Beeinträchtigungen mit denen einer Sinnesbehinderung (wesentlichen Seh- oder Hörbehinderung) gleichgesetzt werden, § 1 Ziff. 4 und 5 EinglHVO
- cc) Störungen der Sprache bis hin zur Sprachlosigkeit, § 1 Ziff. 6 EinglHVO
- b) IQ unter 70: geistige Behinderung, § 2 EinglHVO
- c) Kinder und Jugendliche mit Autismus können als “Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen“ auch sogenannte seelische Störungen entwickeln, § 3 Ziff. 2 EinglHVO

Rechte von Menschen mit Autismus

Rechtliche Ausgangslage:

bei **seelisch** behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und junge Volljährigen

→ Eingliederungshilfe nach dem **Kinder- und Jugendhilferecht**, § 35 a SGB VIII i.V.m. § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII

bei **körperlich** oder **geistig** behinderten Kinder und Jugendlichen

→ Eingliederungshilfe nach dem Recht der **Sozialhilfe**, SGB XII

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 35a SGB VIII

- die **seelische** Gesundheit eines **Kindes** oder **Jugendlichen** mit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- und daher ist die **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten
- unter bestimmten Voraussetzungen: Fortsetzungshilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richten sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§ 35 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII)

Rechte von Menschen mit Autismus

In der **Verfahrenspraxis**:

bei Vorliegen des Asperger-Syndroms

→ in der Regel Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)

bei frühkindlichem Autismus

→ in der Regel Sozialhilferecht (SGB XII)

Rechte von Menschen mit Autismus

- Nur wenn die Autismus-Diagnose eine **ausschließlich seelische** Behinderung beinhaltet, ist die Jugendhilfe zuständig.
- Immer dann, wenn neben einer **seelischen auch** eine **körperliche** oder **geistige** Behinderung vorliegt, ist die Sozialhilfe zuständig.

Bei **Mehrfachbehinderung**, also

-seelisch und körperlich

-seelisch und geistig

-oder alle drei Behinderungsarten

→ immer **Vorrang der Sozialhilfe** nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (vgl. Urteil des BVerwG vom 09.02.2012 (Az. 5 C 3.11), wenn es um gleichartigen Leistungen geht

Rechte von Menschen mit Autismus

Große Lösung

Die im SGB VIII diskutierte „Große Lösung“, d.h. die Zusammenlegung aller (Eingliederungshilfe-) Leistungen für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist vom BTHG unabhängig.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und wann es zu einem Gesetzgebungsverfahren kommt. Bisher gibt es erste Überlegungen aus dem Bundesfamilienministerium und eine Anhörung der Verbände.

Rechte von Menschen mit Autismus

IV. Autismustherapie und Schulbegleitung

Ergänzende Schulhilfen für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO)
- bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII zu finanzieren

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Es gibt keine gesetzlich normierte quantitative Obergrenze, Maßstab ist der individuelle Bedarf !

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Nr. 1 Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch

heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern -> **Maßstab für heilpäd. Maßnahmen ist nicht eine allgemeine ärztliche oder fachliche Erkenntnis, sondern die individuell zu bestimmende Aussicht auf Erfolg**

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Nr. 2

2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Nr. 3

3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule

.....die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

(Prognoseentscheidung anhand von Kriterien wie z.B. voraussichtliche Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. Erlangung des Abschlusszeugnisses als Voraussetzung → nicht mehr zeitgemäß vgl. § 112 SGB IX-NEU)

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.

- multimodale und multiprofessionelle Therapie
- d.h. unter Einbeziehung verschiedener Methoden und Berufsgruppen
- die von einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum erbracht wird

Berufsgruppen können sein: Diplom-Psychologinnen/en, Diplom-Pädagoginnen/en, Diplom-Heilpädagoginnen/en, Sonderpädagoginnen/en, Diplom-Sozialpädagoginnen/en, Diplom-Sozialarbeiterinnen/en, vergleichbare Masterabschlüsse der genannten Berufsgruppen, Fachkräfte mit weiteren therapeutischen Qualifikationen, z.B. in Kunst- oder Musiktherapie

Rechte von Menschen mit Autismus

Multimodalität

Verhaltenstherapie spielt eine erhebliche Rolle, aber nicht die einzige. Auch andere Therapieaspekte sind wichtig, je nachdem, was dem Klienten hilft: z.B. Kunsttherapie, Musiktherapie

Wichtig: Einbeziehung der Eltern, Angehörigen und kooperierenden Institutionen in den Therapieprozess im Sinne einer Umfeldarbeit

Rechte von Menschen mit Autismus

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- als **Hilfe** zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

→ Rechtsgrundlagen, die sich auf die gesamte Lebensaltersspanne beziehen → **analog auch im SGB IX-NEU**

Rechte von Menschen mit Autismus

Dauer und Umfang einer Autismustherapie ?

- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, § 53 Abs. 1 SGB XII: wesentliche Teilhabebeeinträchtigungwenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der BehinderungAussicht besteht..... dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.
→ Entscheidung aufgrund einer Prognose
- § 35 a Abs. 1 S.1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wennihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung der Therapiedauer und -frequenz

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.10.2013, Az. L 8 SO 241/13 B ER zu „Autismustherapie und Schule“

- dass der Antragsteller infolge der ambulanten Autismus-Therapie Erfolge in seiner Entwicklung erzielt hat, die auch dem Schulbesuch zugutekommen werden
- grundlegende Fähigkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktionen zu entwickeln als Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller sich seiner Umwelt zuwenden könne und somit schulisches Lernen überhaupt möglich werde
- Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen der Antragsteller ein auf ihn abgestimmtes Lernangebot erhalte und kognitive Potenziale erkannt und genutzt werden können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Kernbereich der Schule und Schulbegleitung

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (Rspr. des Bundessozialgerichts); Kernbereich bedeutet Stoff- und Wissensvermittlung
- Schulbegleitung (als Hilfe zur Schulbildung) dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. **Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt** (z.B. LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER)

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des VG Cottbus vom 27.05.2016, Az. 1 L 157/16

1. Schulbezogene Maßnahmen der Eingliederungshilfe erstrecken sich dementsprechend regelmäßig auf das gesamte laufende Schuljahr.
2.Ist eine Regelbeschulung des Jugendlichen aufgrund seiner aus der Autismus-Störung resultierenden mangelnden psychosozialen Anpassungsmöglichkeiten selbst mit Unterstützung durch einen Einzelfallhelfer nicht möglich, kann die **Übernahme der Kosten für die Web-Individualschule** die gegenwärtig einzig geeignete und erforderliche Hilfemaßnahme sein, um eine angemessene Schulbildung des Kindes/Jugendlichen zu ermöglichen.

Rechte von Menschen mit Autismus

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.11.2015, Az.12 A 1639/14 Übernahmepflicht der Kosten für Privatschulbesuch zur Erreichung einer angemessenen Bildung bei Systemversagen

.....nur dann zur Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung
berechtigt.....

.....weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig
erbracht **oder** zu Unrecht abgelehnt hat, das für die Leistungs-
gewährung vorgesehene System also versagt hat

....."Systemversagen" liegt vor, wenn die Leistung vom
Jugendhilfeträger nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die
Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine
hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat.....

Rechte von Menschen mit Autismus

Rechtsprechung des BVerwG wurde bekräftigt, wonach ausnahmsweise die Übernahme von Privatschulskosten als Leistung der Jugendhilfe in Betracht kommt, wenn „der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar sei“

Im vorliegenden Fall hatten die Eltern drei staatliche Schulen angefragt bzw. aufgesucht. An diesen Schulen war jedoch die Beschulung ihres Kindes nicht möglich. Im konkreten Fall benötigte das Kind mit Autismus eine kleine Gruppensituation (Unterricht in einer kleinen Klasse mit fünf bis sechs Kindern), um seinen Fähigkeiten entsprechend sich am Unterricht beteiligen zu können. Diese Klassengröße war an den staatlichen Schulen nicht vorgesehen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Exkurs: Urteile zum Persönlichen Budget

Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 07.12.2011, Az. 6 K 1432/08SG
zum Persönlichen Budget bei einem Kind mit frühkindlichem Autismus
im Rahmen der Jugendhilfe

→ **weder Ermessen** noch ein **Beurteilungsspielraum**, wenn die
tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind

→ Leistungen zur **Schulbegleitung** sind ebenso wie Leistungen zur
Schulbeförderung nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB
XII (Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) Leistungen zur
Teilhabe.

→ Das Recht auf ein Persönliches Budget ist **nicht** auf ein
Mindestalter oder auf **geschäftsfähige** Personen beschränkt.

Rechte von Menschen mit Autismus

SG München vom 07.05.2013, Az. S 48 SO 235/12

Leistungsträger wollte im Rahmen eines persönlichen Budgets nur eine pädagogische Hilfskraft als Schulbegleitung zugestehen mit einem pauschalen Stundensatz von € 22,-

Der Vater des behinderten Kindes legte gegen die Leistungshöhe (sowohl die Zahl der Stunden als auch die Höhe des errechneten Stundensatzes betreffend) Widerspruch ein, nachdem er die Zielvereinbarung „unter Protest“ unterschrieben hatte. Zur Bedarfsdeckung benötige er eine Fachkraft mit einem höheren Stundensatz.

Rechte von Menschen mit Autismus

→ Das Gericht hat den Leistungsträger verurteilt, dem Budgetnehmer einen neuen Bescheid zu erteilen und den Stundesatz ermessensgemäß so berechnen, dass eine Fachkraft gefunden werden kann.

Bedarfsdeckung beinhaltet in diesem Fall, dass der Vater nicht gezwungen werden kann, „Dumpinglöhne“ zu zahlen oder gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen zu verstoßen.

Rechte von Menschen mit Autismus

SG Detmold, Urteil vom 17.02.2015, Az. S 8 SO 328/12

- Die Kosten für eine qualifizierte Schulintegrationshilfe einschließlich Supervision wurden im Rahmen eines persönlichen Budgets zugesprochen
- Der Leistungsträger darf keinen Billig-Stundensatz (hier € 12,50) vorgeben. Obergrenze für die Bewilligung des persönlichen Budgets ist der Stundensatz, der üblicherweise einer Vereinbarung mit professionellen Leistungserbringern zugrunde liegt (hier € 23,20)
- Der Stundensatz kann evtl. auch geringer sein, muss aber den Bedarf abdecken
- Der Budgetnehmer ist frei in der Auswahl und Gestaltung der Arbeitsverträge und muss sich nicht darauf verweisen lassen, er möge zur Kostenersparnis die geringfügige Beschäftigung von mehreren Integrationshelfern durchführen

Rechte von Menschen mit Autismus

V. Ausbildung und Teilhabe am Arbeitsleben

Die Wahl der Berufsausbildung für Menschen mit Autismus ist abhängig von den Neigungen und Fähigkeiten:

- Fachschul- oder Hochschulstudium
- duale Ausbildung in einem Betrieb auf dem ersten Arbeitsmarkt
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, zum Beispiel in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung in einem Berufsbildungswerk in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen
- Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer WfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

Studium

-Finanzierung des **Lebensunterhalts** → Studierende mit Autismus können Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Es gibt einen Mehrbedarfzuschlag zum Lebensunterhalt unter der Maßgabe des § 21 Abs. 4 SGB II.

-Autismus- bzw. behinderungsspezifischer **Mehrbedarf** kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z.B.

- Fahrtkosten
- Kosten für einen Studienhelfer
- ambulante Autismustherapie

Rechte von Menschen mit Autismus

Assistenzpersonen/Studienbegleitung

Mögliche Aufgaben:

- Hilfe bei Organisation und Orientierung: z.B. Koordinierung von Terminen, Fristen wahrnehmen, Unterstützung beim Erstellen von Mitschriften, Vorbereitung auf Sprechstunden, Orientierung auf dem Campus
- Unterstützung bei sozialer Interaktion: z.B. Kontakt zu Kommilitonen initiieren/halten, begleitende Teilnahme an Kleingruppen, Unterstützung bei der sozialen Interaktion, Vermittlung sozialer Regeln
- psychosoziale Unterstützung: z.B. Erarbeitung von Selbsthilfe-Strategien, Stressvermeidung, Rückzugsmöglichkeiten, Impulskontrolle, Schutz vor Reizüberflutung, Schutz vor Ausgrenzung

Rechte von Menschen mit Autismus

Wichtig:

Der Bedarf für die Studienbegleitung und die Qualifikation einer Assistenzperson sollte im Antrag auf Eingliederungshilfe möglichst exakt umschrieben werden. Es gibt zwar bereits eine gefestigte Bewilligungspraxis, aber noch keine Rechtsprechung zu dieser Thematik. Entscheidend ist der individuelle Bedarf des Studierenden!

→ **autismus** Deutschland e.V. hat unter www.autismus.de Leitlinien zum Studium von Menschen mit Autismus vorgelegt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Dies beinhaltet die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, den Lebensunterhalt durch selbst gewählte Arbeit im Rahmen eines für sie ohne Diskriminierung zugänglichen Arbeitsmarktes und Arbeitsumfeldes zu verdienen.

Gerechte und günstige Arbeitsbedingungen für alle Menschen - auch mit Behinderungen, aber kein subjektiver Anspruch auf einen konkreten Arbeitsplatz.

Art. 27 UN-BRK umfasst auch einen „Geschützten Arbeitsmarkt“ mit einer möglichst weitgehenden Annäherung an die regulären Strukturen der Arbeitswelt

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in folgenden Bereichen tätig sein:

- allgemeiner Arbeitsmarkt → wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/ Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung)
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 Abs. 1 und 2 SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Förderstätten nach (§ 136 Abs. 3 SGB IX), definitionsgemäß keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rechte von Menschen mit Autismus

BTHG → Änderungen

Wer aus der Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln möchte, wird künftig ein „Budget für Arbeit“ in Anspruch nehmen können. Aus diesem Budget erhalten Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, wenn sie einen Werkstattbeschäftigten einstellen. Wer wieder zurück in die Werkstatt wolle, verliert seine rentenrechtliche Absicherung nicht.

Der Vermögensfreibetrag für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und Leistungen der Sozialhilfe beziehen, wird von derzeit 2.600 auf 5.000 Euro angehoben → das trifft auf viele Werkstattbeschäftigte zu.

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben

Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14; Urteil des Sozialgerichts vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33 SGB IX umfasst Leistungen zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Rechte von Menschen mit Autismus

vgl. § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER (Quelle: juris)

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Rechte von Menschen mit Autismus

→ BTHG

§ 219 SGB IX NEU (entspricht dem Wortlaut § 136 Abs. 2 SGB IX)

Abs. 2: Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Abs.3:

Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

- Damit ist kein arbeitnehmerähnlicher Rechtsstatus mit Einbeziehung in die gesetzliche Sozial- und Unfallversicherung verbunden !
- Dies genügt nicht den Anforderungen des Art. 27 UN-BRK !

Rechte von Menschen mit Autismus

VI. Wohnen → BTHG

Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform. Die Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Die notwendige Unterstützung soll sich – im Lichte insbesondere von Artikel 19 UN-BRK – unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren.

Rechte von Menschen mit Autismus

VII. Heranziehung zu Kostenbeiträgen

BTHG: grundlegende Neuregelung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Das Einkommen wird nach einer Bezugsgröße ermittelt. Weitere Einzelheiten werden demnächst in Tabellenform auf www.autismus.de dargestellt.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 138 SGB IX-NEU

Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei

1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1,
5. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 2 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden,

Rechte von Menschen mit Autismus

6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 1 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dienen,
7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulden leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen.
8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes

→ entspricht dem bisherigen § 92 SGB XII

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 92 Abs. 2 SGB XII

- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind → **Autismustherapie**
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu → **Autismustherapie und Schulbegleitung**
- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen → **Autismustherapie**
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen) *also leider nicht beim Studium an einer Universität*
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX (s. Urteil des LSG im Saarland vom 15.09.2015 zur **Autismustherapie**)

Rechte von Menschen mit Autismus

Grundsicherung: Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen haben ab dem 18. Lebensjahr einen Anspruch auf Grundsicherung, § 41 Abs. 1 SGB XII.

- Eltern sollten überlegen, ob und wann dieser Anspruch geltend gemacht werden kann. Spätestens mit dem Eintritt in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sollte gleichzeitig ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden.
- Der Antrag ist aber auch schon vorher möglich, etwa wenn aufgrund des Besuchs einer Förderschule nach dem Eintreten der Volljährigkeit eine Begutachtung ergibt, dass auch in Zukunft eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht infrage kommt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Anspruch auf Grundsicherung des volljährigen Kindes entfällt, wenn ein Elternteil mehr als € 100.000,- (Einkommen i.S.d. Einkommsteuerrechts) im Jahr verdient.

Einzelheiten siehe Merkblatt des bvkm:

<http://bvkm.de/wp-content/uploads/GS-2015online.pdf>

Rechte von Menschen mit Autismus

Einzusetzendes Vermögen und Schonvermögen, § 90 SGB XII

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf **nicht** abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung u.A.

-eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der **zusätzlichen Altersvorsorge** dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde

-eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines **Hausgrundstücks** bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde

Rechte von Menschen mit Autismus

- eines **angemessenen Hausgrundstücks**, das von der nachfragenden Person oder einer Person aus der Bedarfsgemeinschaft (§ 19 SGB XII) allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wirdDie Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes
- von **Gegenständen**, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der **Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit** unentbehrlich sind
- kleinerer Barbeiträge** oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen → derzeit **€ 2.600,-**

Rechte von Menschen mit Autismus

BTHG

Anhebung für erwerbsfähige Personen

→ ab 2017 auf € 25.000,-

→ ab 2020 auf € 50.000,-

Rechte von Menschen mit Autismus

Wichtig: Sobald die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung feststeht, sollte der Betroffene bei absehbarer Bedürftigkeit möglichst kein (weiteres) Vermögen ansammeln. Vorhandenes Vermögen darf zwar nicht sinnlos verschleudert werden, sinnvolle und notwendige Investitionen wie zum Beispiel die Anschaffung eines Fahrzeuges, Möbel, Kleidung sind aber jederzeit möglich.

- Nach dem Abschmelzen des Vermögens kann ab dem Erreichen der Grenze von derzeit € 2.600,- (bzw. später € 5.000 bzw. € 25.000 bzw. € 50.000) und weniger erneut ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden.
- Die Eltern können im Rahmen von Unterhaltsleistungen ihr Kind so unterstützen, dass sich nie mehr als die Freigrenze auf dem Konto des Kindes ansammeln. Nach Ableben der Eltern ist eine Absicherung des Kindes durch ein Behindertentestament äußerst ratsam (Rechtsanwalt konsultieren !)

→ Die Auswirkungen des BTHG im Einzelnen bleiben abzuwarten

Rechte von Menschen mit Autismus

VIII. Verfahrensfragen

a) Zuständigkeitsklärung zwischen den **Rehabilitationssträgern** innerhalb von zwei Wochen nach **§ 14 SGB IX**

- Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger innerhalb von **zwei Wochen**
- der Rehabilitationsträger, an den rechtzeitig weitergeleitet wurde, wird im Außenverhältnis zum Antragsteller zuständig, i.d.R. keine Weiter- und Zurückverweisung möglich
- Bei Versäumen der Zwei-Wochen-Frist:
der zuerst angegangene Rehabilitationsträger bleibt auf jeden Fall formell zuständig

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei Unklarheiten:

- Betroffene können den Antrag wirksam bei einem beliebigen Rehabilitationsträger stellen
- bei Verweigerung der Leistungsgewährung kann der formell nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger in Anspruch genommen werden

Rechte von Menschen mit Autismus

BTHG:

Um „Leistungen wie aus einer Hand“ gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation für die Menschen mit Behinderungen abzubauen, wird künftig für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben. Ausgangspunkt des neuen Teilhabeplanverfahrens ist die Zuständigkeitsnorm des § 14 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

b) Vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I

- alle Voraussetzungen für eine Sozialleistung liegen vor
- zwischen zwei Leistungsträgern ist ungeklärt bzw. streitig, welcher von ihnen zuständig ist
- Antrag des Berechtigten

→ der Leistungsträger, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist, hat die Leistung vorläufig zu erbringen, § 43 SGB I.

Rechte von Menschen mit Autismus

c) Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird

Fristen:

- Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;
- Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

Rechte von Menschen mit Autismus

d) Selbstbeschaffung

Bei Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Recht zur Selbstbeschaffung in Fällen einer unaufschiebbaren oder zu Unrecht abgelehnten Leistung, § 15 Abs.1 Satz 5 i. V. m. § 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX.

Für die Kinder- und Jugendhilfe enthält § 36 a SGB VIII eine spezielle Regelung.

Rechte von Menschen mit Autismus

e) Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig.

Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Rechte von Menschen mit Autismus

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !